

STEUERBERATERKAMMER Niedersachsen

Fortbildungsprüfung **MUSTERKLAUSUR/LÖSUNG** 2024 Fachassistent/in Lohn & Gehalt

Fach: **Lohn & Gehalt**

Teil I: Steuerrecht (33 P.)

Teil II: Sozialversicherung (33 P.)

Teil III: Prozesse der Entgeltabrechnung (34 P.)

Punkte- und Notenschema

(1) Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Prüfung gelten folgende Punkte und Noten:

Punkte	Noten	
100-92	sehr gut	(1) eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
91-81	gut	(2) eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
80-67	befriedigend	(3) eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
66-50	ausreichend	(4) eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
49-30	mangelhaft	(5) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
29-0	ungenügend	(6) eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

(2) Die Prüfungsleistungen sind mit ganzen Punkten zu bewerten.

Bearbeitungszeit: 240 Minuten

Bearbeitungstag:

Lösungshinweise für die Korrektoren

Die Lösungshinweise sind bewusst ausführlich gehalten, um den Korrektoren Hinweise und Erläuterungen zu geben. Daher werden in den Lösungshinweisen auch Begründungen zu Rechenschritten und Gesetzesgrundlagen genannt, die nicht punkterelevant sind.

Lösung Teil I - Steuerrecht (33 Punkte)

1. Sachverhalt (24,0 Punkte):

a) Definition Arbeitslohn (1,0 Punkte):

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gem. § 19 Abs.1 S.1 Nr.1 EStG (*alternativ ist der Hinweis auf R 19.3 Abs. 1 S. 1 LStR ebenfalls anzuerkennen*) gehören u.a. Gehälter, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Arbeitslohn sind nach § 2 Abs. 1 LStDV alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis zufließen; dabei ist unerheblich, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form die Einnahmen gewährt werden. Im vorliegenden Sachverhalt ergibt sich ein monatlicher laufender Arbeitslohn für AN in Höhe von 4.500,00 EUR.

1,0

b) PKW – Gestellung für Privatfahrten und monatliche Fahrten zwischen Wohnung und 1. Tätigkeitsstätte, Auswärtstätigkeit, Pauschalversteuerung (18,0 Punkte)

AN benutzt den Firmenwagen sowohl für reine Privatfahrten als auch für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, daher ist der auf die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte entfallende geldwerte Vorteil zusätzlich anzusetzen. Diese Fahrten sind durch die Anwendung der **1 %-Methode für reine Privatfahrten** nicht abgegolten. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

1,0

Die steuerliche Förderung von Elektrofahrzeugen, die seit dem 01.01.2019 (hier in 2023) angeschafft werden, erfolgt grundsätzlich dadurch, dass der **halbe Bruttolistenpreis** angesetzt wird, § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 4 EStG, soweit § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 EStG nicht anzuwenden ist und bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2021, wenn das Kraftfahrzeug eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer hat (lt. Sachverhalt 0 Gramm)

1,0

Ein Viertel der Bemessungsgrundlage (Bruttolistenpreis) wird bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 2018 und vor dem 1. Januar 2031 angesetzt, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat (= hier als **reines Elektrofahrzeug** erfüllt) und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht **mehr als 60.000,00 EUR** beträgt (hier mit 60.690,00 EUR nicht erfüllt), § 8 Abs. 2 S. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 3 EStG.

1,0

Punkte

4,0

Punkte

4,0

Geldwerter Vorteil für die reinen Privatfahrten
1 % von (1/2 von 60.690,00 EUR = 30.345,00 EUR,
Auf volle Hundert EUR abgerundet = 30.300,00 EUR), R 8.1 Abs. 9 LStR
monatlich= **303,00 EUR** 0,5
0,5

Ansatz des geldwerten Vorteils für Fahrten zwischen Wohnung und
erster Tätigkeitsstätte gem. § 8 Abs. 2 S. 3 EStG. 0,5

AN hat **freitags eine erste Tätigkeitsstätte lt. SV.** 0,5

Der geldwerte Vorteil beträgt grundsätzlich für jeden Kilometer der
einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte 0,5

(hier 28,6 km auf den **nächsten vollen Kilometer abzurunden = 28,0 km**) 0,5

maßgebend ist die **kürzeste benutzbare Straßenverbindung** 0,5

monatlich 0,03 % des auf volle Hundert EUR abgerundeten Bruttolistenpreises. 0,5

Rundung gem. R 8.1 Abs. 9 Nr. 1 S. 6 LStR 0,5

0,03 % von (1/2 von 60.600,00 EUR) = 9,09 EUR × 28,0 km = 254,52 EUR 0,5

Hier kann die **günstigere Einzelbewertung** des BMF – Schreibens
vom 03.03.2022 Tz. 13 angesetzt werden: Ansatz der tatsächlichen Fahrten: 0,5

4,5 Fahrten × 0,002 % = 0,009 % von 30.300,00 EUR = 2,73 EUR × 28,0 km
= 76,44 EUR 0,5

(ggf. auch 5 Arbeitstage × 0,002 % Punkten (nach Tagen gem. Tz 13 a))

Gem. Tz.13c) hat der AG die Erklärungen des AN als Belege zum Lohnkonto aufzube-
wahren. 0,5

Pauschalversteuerung:

1. AG versteuert die geldwerten Vorteile an den Arbeitnehmer **pauschal mit 15%** 0,5

2. gem. **§ 40 Abs. 2 Satz 2 Nr.1 lit. a EStG** 0,5

76,44 EUR, aber nur bis zur Höhe der WK, die AN geltend machen kann: 35,0 km,

verkehrsübliche Strecke:

20 km × 0,30 EUR × 5 Tage = 30,00 EUR 0,5

15 km × 0,38 EUR × 5 Tage = 28,50 EUR 0,5

58,50 EUR × 15 % = 8,78 EUR 0,5

Berechnung des monatlichen geldwerten Vorteils insgesamt für Dezember:

303,00 EUR + 17,94 EUR (76,44 EUR abzüglich 58,50 EUR) = **320,94 EUR**

Minderung durch Garagengestellung, die AN bezahlt - 80,00 EUR 1,0

Minderung durch Stromübernahme des AN - 50,00 EUR 1,0

190,94 EUR 1,0

Der Zuschuss von AG für den Ladestrom in Höhe von 150,00 EUR stellt einen **steuer-**
freien Auslagenersatz gem. **§ 3 Nr. 50 EStG** dar. 0,5

Punkte

16,5

Punkte

16,5

Die Aufwendungen des AG für den Erwerb und die Montage der Ladevorrichtung sind nachzuweisen. 0,5

AG hat diese Unterlagen als Belege zum Lohnkonto aufzubewahren. 0,5

Übereignung einer Ladevorrichtung im Wert von 2.000,00 EUR für AN:

§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG 0,5

Pauschalversteuerung mit 25 %: 0,5

2.000,00 EUR x 25 % = 500,00 EUR 0,5

c) Verpflegung (5,0 Punkte)

AN wird montags – donnerstags von 7.00 – 16.00 Uhr während seiner beruflichen Tätigkeit außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte tätig.

Verpflegungsmehraufwendungen können nur zum Ansatz gebracht werden, wenn die Abwesenheit von dem Firmensitz mehr als acht Stunden beträgt (hier mit 9 Stunden erfüllt). § 9 Abs. 4a S. 3 Nr. 3 EStG:

1,0

14 Tage (montags bis donnerstags ohne Feiertage) x 14,00 EUR = 196,00 EUR 1,0

Steuerfrei gem. § 3 Nr. 16 EStG sind 196,00 EUR 1,0

Die Differenz 18,00 EUR x 14 Tage = 252,00 EUR – 196,00 EUR steuerfrei = 56,00 EUR 1,0

Pauschalversteuerung gem. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 EStG: 56,00 EUR x 25 % = 14,00 EUR

1,0

(Pauschalen um nicht mehr als 100 % (196,00 EUR) übersteigend)

2. Sachverhalt (9,0 Punkte):

a) Definition Arbeitslohn (1,0 Punkte):

Für Juli - Dezember 2023 ergibt sich im vorliegenden Sachverhalt ein laufender Arbeitslohn für AN von 3.500,00 EUR x 6 = 21.000,00 EUR.

1,0

Punkte

25,0

b) Geburtstage im Dezember (4,0 Punkte):

Unmaßgeblich ist, dass der Wert der beiden Sachzuwendungen im Dezember 2023 zusammen den Wert von 60,00 EUR übersteigt. Maßgebend ist nämlich stets der Wert der einzelnen Sachzuwendung anlässlich des jeweiligen besonderen persönlichen Ereignisses. 1,0

Bei der Freigrenze von 60,00 EUR handelt es sich **nicht um einen Jahresbetrag**, sondern um eine Regelung, die in Abhängigkeit von den Gegebenheiten unter Umständen mehrfach im Jahr oder gar mehrfach im Monat ausgeschöpft werden kann. Die Freigrenze gilt pro persönlichem Ereignis. Hier liegen zwei Anlässe vor: der Geburtstag des AN und der Geburtstag seiner Frau. Sie ist Angehörige von AN. 1,0

Bei dem Geburtstagsgeschenk (Pralinen und Wein) liegt der Wert bei insgesamt 59,80 EUR. Daher handelt es sich um eine steuer- und beitragsfreie Aufmerksamkeit, da der Wert der Sachzuwendungen 60,00 EUR nicht übersteigt (R 19.6 Abs.1 Satz 2 LStR). 1,0

Bei dem Geburtstagspräsent an die Ehefrau wird die Freigrenze einer Aufmerksamkeit in Höhe von 60,00 EUR nicht überschritten. 1,0

c) Handygestellung (4,0 Punkte):

Nach **§ 3 Nr. 45 EStG** wird die private Nutzung von **betrieblichen** Telekommunikationsgeräten (Telefon, Handy, Smartphone, Smartwatch, Faxgeräte) steuerfrei gestellt. 1,0

Entscheidend ist, dass es sich um einen **betrieblichen** Telefonanschluss handelt, siehe Hinweis 3.45 (Beispiele für begünstigte Geräte). Hier wird das Handy aufgezählt. 1,0

Damit ist es für die Steuerfreiheit der Privatnutzung unerheblich, in welchem Verhältnis die berufliche Nutzung zur privaten Mitbenutzung steht.

Aufzeichnungen über den beruflichen bzw. privaten Nutzungsumfangs der überlassenen Geräte sind daher nicht erforderlich. 1,0

R 3.45 Satz 5 LStR „Betriebliches Telekommunikationsgerät“ gilt auch für die von AG getragenen Verbindungsentgelte (Grundgebühr und sonstige laufende Kosten).

Diese sind steuerfrei und zwar unabhängig davon, ob AG oder AN Vertragspartner des Telekommunikationsanbieters sind.

Für die Steuerfreiheit kommt es nicht darauf an, ob die Vorteile zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über eine Gehaltsumwandlung übernommen werden. 1,0

Lösung Teil II - SOZIALVERSICHERUNG (33 Punkte)

Versicherungspflicht in der Krankenversicherung

1. Sachverhalt (15,0 Punkte)

Aus der Beschäftigung (als Angestellte) wird (mit dem Gehalt) Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung (§ 14 Abs. 1 S. 1 SGB IV) erzielt. Diese Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt unterliegt der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V).

(je 0,5 Punkte pro Paragraphen und gleichzeitiger Nennung der Erläuterungen = 2,0 Punkte)

2,0

Mit Gehaltserhöhung am 01.08.2023 ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAE) im Jahreszeitraum 01.08.2023 bis 31.07.2024 zu prüfen.

(Gehaltserhöhung 1,0 Punkte und Jahreszeitraum 1,0 Punkte = 2,0 Punkte)

2,0

Das regelmäßige JAE beträgt 67.200,00 EUR nach § 6 Abs. 6 SGB V (monatliches Gehalt 5.600,00 EUR x 12) und überschreitet die allgemeine JAE-Grenze 2023 von 66.600,00 EUR.

2,0

Trotz Überschreitens der JAE-Grenze bleibt die Krankenversicherungspflicht in der Beschäftigung bis zum 31.12.2023 bestehen (§ 6 Abs. 4 S. 1 SGB V).

(Sachverhalt 1,0 Punkte und Verweis auf Rechtsvorschrift 1,0 Punkte = 2,0 Punkte)

2,0

Mit der Erhöhung der allgemeinen JAE-Grenze zum 01.01.2024 ist das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt (JAE) im Jahreszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 zu prüfen. Hierbei wird das Entgelt im Rahmen einer vorausschauenden Betrachtung nach den Hinweisen des GKV-Spitzenverbandes zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze vom 20.03.2019 Punkt 2.5 vorgenommen.

(Sachverhalt 1,0 Punkte und Verweis auf die Hinweise 1,0 Punkte = 2,0 Punkte)

2,0

Bei dieser vorausschauenden Betrachtungsweise sind bereits feststehende Entgeltänderungen in die Prognoseentscheidung einzubeziehen (vgl. Hinweise des GKV-Spitzenverbandes zur Versicherungsfreiheit von Arbeitnehmern bei Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze vom 20.03.2019 Punkt 4.2.)

(Sachverhalt 1,0 Punkte und Verweis auf die Hinweise 1,0 Punkte = 2,0 Punkte)

2,0

Punkte

12,0

Punkte

12,0

Das regelmäßige JAE für das Kalenderjahr 2024 beträgt danach nur noch 51.800,00 EUR (5.600,00 EUR x 1 Monat und 4.200,00 EUR x 11 Monate) und überschreitet die allgemeine JAE-Grenze 2024 von 69.300,00 EUR nicht, so dass ab 01.01.2024 weiterhin Krankenversicherungspflicht in der Beschäftigung besteht.

(Ermittlung Entgelt 2,0 Punkte; Versicherungspflicht 1,0 Punkte = 3,0 Punkte)

3,0

Pflegeversicherung – Nachweis Elterneigenschaft

2. Sachverhalt (11,0 Punkte)

- a) Mit dem Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz wurde vom 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2025 eine Übergangsfrist für Nachweise eingeführt. **1,0**
§ 55 Abs. 3d S. 2 SGB XI **1,0**

Die Elterneigenschaft sowie die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren müssen gegenüber der beitragsabzuführenden Stelle nachgewiesen werden. **1,0**
§ 55 Abs. 3a SGB XI **1,0**

In dieser Zeit können Arbeitgeber die Nachweise im Rahmen einer Selbstauskunft durch den Arbeitnehmer oder mittels Nachweises (z. B. Geburtsurkunde) vorlegen lassen. Die beitragsabzuführende Stelle entscheidet über den Nachweis und deren Inhalt. **1,0**

- b) Mit dem Nachweis von AN im November 2023 ist die Stieftochter als Kind zu berücksichtigen. **1,0**
§ 55 Abs. 4 Nr. 2 SGB XI **1,0**

Für den Beitragsabschlag in Höhe von 0,25 Beitragspunkten wird die Stieftochter als zweites Kind berücksichtigt. **1,0**
§ 55 Abs. 3 S. 4 SGB XI **1,0**

Der Beitragsabschlag wird ab dem 01.07.2023 berücksichtigt, auch wenn die Erklärung mittels der Selbstauskunft erst im November 2023 dem Arbeitgeber vorgelegt wurde. **2,0**

Punkte

26,0

Krankenkassenwahl

3. Sachverhalt (7,0 Punkte)

a)

Arbeitnehmer sind verpflichtet die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen und soweit erforderlich, Unterlagen vorzulegen (§ 28o Abs. 1 SGB IV). **1,0**

Arbeitnehmer haben ein allgemeines Wahlrecht. Sie können nach § 173 Abs. 2 SGB V aus den genannten Krankenkassen wählen. **1,0**

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die gewählte Krankenkasse dem Arbeitgeber mitzuteilen (§ 175 Abs. 3 S. 1 SGB V). **1,0**

Hat der Arbeitnehmer der zur Meldung verpflichteten Stelle (= dem Arbeitgeber) nicht spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht Angaben über die gewählte Krankenkasse gemacht, hat die zur Meldung verpflichtete Stelle (Arbeitgeber) den Versicherungspflichtigen ab Eintritt der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse anzumelden, bei der zuletzt eine Versicherung bestand (§ 175 Abs. 3 S. 2 SGB V). **2,0**

b)

Bestand bisher allerdings keine Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer bei einer wählbaren Krankenkasse anzumelden (§ 175 Abs. 3 S. 2 2. Halbsatz SGB X). **2,0**

Lösung Teil III - Prozesse der Entgeltabrechnung (34 Punkte)

1. Sachverhalt (5,0 Punkte) - Gehaltsumwandlung

a)

4.500,00 EUR (bisheriges Bruttogehalt) \cdot 182,70 EUR (Nettoleasingrate) = 4.317,30 EUR + 18,00 EUR (geldwerter Vorteil/Fahrrad: 7.499,00 x 25 %, abgerundet 1.800,00 EUR x 1 % = 18,00 EUR) = 4.335,30 EUR (neues Bruttogehalt); Serviceprämie kein Lohn, da der Leasingnehmer der Arbeitgeber ist

3,0

b)

Einsparung des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung i. H. v. 32,94 EUR (182,70 EUR \cdot 18 x ca. 20 %).

1,0

c)

Im Umsatzsteuerrecht wird die Begünstigung der klimafreundlichen Mobilität nicht mitvollzogen. Die Bemessungsgrundlage für den tauschähnlichen Umsatz beträgt 62,19 EUR (1 % x 7.400,00 EUR : 119 x 100).

1,0

2. Sachverhalt (9,5 Punkte) - Lohnpfändung

a)

- Leistungsberechtigter gegenüber dem Arbeitnehmer.

0,5

- Arbeitnehmer, der verpflichtet ist, Geld zurückzuzahlen.

0,5

- Arbeitgeber, als Schuldner einer gepfändeten Forderung (Arbeitslohn).

0,5

b)

Zivilprozessordnung, §§ 829 und 850 ff. ZPO.

0,5

c)

Pfändungen werden nach dem Zeitpunkt der Zustellung des Pfändungsbeschlusses beim Arbeitgeber (Drittschuldner) bedient.

0,5

Punkte

7,5

Punkte

7,5

d)

aa)

Nettolohn (3.371,82 EUR) ./.. Nettobetrag der unpfändbaren Bezüge (500,00 EUR ./.. 289,38 EUR = 210,62 EUR) = pfändbarer Nettolohn (3.161,20 EUR).

2,0

bb)

Laut Pfändungstabelle 192,58 EUR, da drei Unterhaltsberechtigzte.

1,0

cc)

Unabhängig von der Zahl der Unterhaltsberechtigzten wären diese Mehrbeträge voll pfändbar.

1,0

dd)

Die Inflationsausgleichsprämie ist voll pfändbar. Unpfändbar sind Weihnachtsgewohnheiten bis zur Hälfte der Pfändungsfreigrenze.

1,0

ee)

Bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen ist die Lohnpfändungstabelle nicht anwendbar. Der pfandfrei bleibende Betrag wird vielmehr vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss festgelegt.

1,0

e)

Es besteht kein gesetzlicher Erstattungsanspruch. Der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer müssten das im Arbeitsvertrag vereinbaren (Nettokürzung).

1,0

Punkte

14,5

Punkte

14,5

3. Sachverhalt (8,0 Punkte) - Mutterschutz

a)

Maßgebend ist das laufende der letzten drei Monate vor Beginn der Schutzfrist, d. h. hier Mai bis Juli 2023. Das Urlaubsgeld wird nicht berücksichtigt. (§ 20 Abs. 1 S. 2 MuSchG).

2,0

b)

$(2 \times 2.126,54 \text{ EUR}) + (1 \times 2.135,04 \text{ EUR}) = 6.388,12 \text{ EUR}$: 90 Tage = 70,98 EUR \cdot 13,00 EUR (Krankenkasse) = 57,98 EUR.

2,0

c)

Zuschuss zum Mutterschaftsgeld in Zeile 15; kein „U“, da Arbeitgeber Zuschuss bezahlt.

1,0

d)

Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt beträgt 70,98 EUR. Die weitere Zuwendung des Arbeitgebers i. H. v. 295,00 EUR ist lohnsteuerpflichtig. Die Sozialversicherungspflicht entsteht gem. § 23c Abs. 1 S. 1 SGB IV, da der Betrag größer als 50,00 EUR ist.

2,0

e)

Steuerfrei gem. § 3 Nr. 1 lit. d) EStG und sozialversicherungsfrei gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 SvEV, aber unterliegt dem Progressionsvorbehalt gem. § 32b Abs. 1 Nr. 1 lit. c) EStG.

1,0

4. Sachverhalt (11,5 Punkte) Entgeltzufluss

a)

aa)

2024, laufendes Gehalt.

1,0

bb)

2025, sonstiger Bezug.

1,0

cc)

2025, sonstiger Bezug.

1,0

Punkte

25,5

Punkte

25,5

b)

Dezembergehalt laufender Arbeitslohn, d. h. Besteuerung in 2023, da Lohnzahlungszeitraum im Dezember 2023 endet; Weihnachtsgratifikation sonstiger Bezug, d. h. Zuflussprinzip Besteuerung in 2024; Rechtsgrundlage § 11 Abs. 1 S. 4 i.V.m. 38a Abs. 1 S. 2 und 3 EStG bzw. LStR 39b.2 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. LStH 39b.6.

2,0

c)

Auszahlung erfolgt erst nach drei Wochen, d. h. auch das laufende Gehalt wird ein sonstiger Bezug gem. LStR 39b. 2 Abs. 2 Nr. 8.

1,0

d)

Jahrestabelle; 1. Schritt: Ermittlung der Lohnsteuer vom maßgebenden Arbeitslohn; 2. Schritt: Ermittlung der Lohnsteuer vom maßgebenden Arbeitslohn inkl. sonstigem Bezug; 3. Schritt: Differenz = Lohnsteuer für den sonstigen Bezug.

1,0

e)

20.548,00 EUR \cdot 17.484,00 EUR = 3.064,00 EUR \times 5,5 % = 168,52 EUR.

1,0

f)

Renten- und Arbeitslosenversicherung: anteilige BBG (7.300,00 EUR \times 3 = 21.900,00 EUR) / beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (2.950,00 EUR \times 3 = 8.850,00 EUR) / Beitragsluft (13.050,00 EUR); Kranken- und Pflegeversicherung: anteilige BBG (4.987,50 EUR \times 3 = 14.962,50 EUR) / beitragspflichtiges Arbeitsentgelt (8.850,00 EUR) / Beitragsluft (6.112,50 EUR). Die Urlaubsabgeltung ist inkl. laufendem Arbeitsentgelt höher als die anteilige BBG in der Kranken- und Pflegeversicherung, nicht jedoch in der Renten- und Arbeitslosenversicherung. Da die Arbeitnehmerin aber krankenversicherungspflichtig ist, ist die Urlaubsabgeltung insgesamt dem Jahr 2022 zuzuordnen. (§ 23a Abs. 5 SGB IV).

2,5

g)

Die Erfolgsbeteiligung bleibt beitragsfrei, da sie dem laufenden Jahr 2023 zugeordnet wird. Es ist kein Entgeltabrechnungszeitraum vorhanden.

1,0

Gesamtpunkte

34,0